



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Perspektive der Justizvollzugsanstalten

1. Welche finanzwirksamen Maßnahmen für die JVA Flensburg oder die JVA Itzehoe wurden seit dem Beschluss des Doppelhaushaltes 2011/2012 geplant, eingeleitet oder umgesetzt?

Antwort zu Frage 1:

Der JVA Flensburg und der JVA Itzehoe wurden aus dem Doppelhaushalt 2011/2012 die für den Betrieb erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen. Auch die im Haushalt veranschlagten Mittel für den Erwerb von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen stehen den Justizvollzugsanstalten grundsätzlich in vollem Umfang zur Verfügung. Ebenso können die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

2. Wurden 2011 finanzwirksame Maßnahmen für andere JVAen in Schleswig-Holstein geplant, eingeleitet oder umgesetzt?
 - a. Wenn ja, welche waren das im Einzelnen und wie wirken sie sich voraussichtlich auf den vom Landtag beschlossenen Doppelhaushalt 2011/2012 aus?
 - b. Wenn ja, wirken sich diese Maßnahmen auf die finanzielle Ausstattung für die JVA Flensburg und die JVA Itzehoe aus?

Antwort zu Frage 2:

Auch allen anderen Justizvollzugsanstalten des Landes wurden aus dem Doppelhaushalt 2011/2012 die für den Betrieb erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen. Darüber hinaus wurden Besonderheiten wie die Einrichtung der Sozialtherapie in der JA Schleswig und baubedingte Gefangenenverlegungen berücksichtigt. Die im Haushalt veranschlagten Mittel für den Erwerb von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen stehen auch allen anderen Justizvollzugsanstalten grundsätzlich in vollem Umfang zur Verfügung. Die Bauunterhaltungsmaßnahmen werden wie geplant umgesetzt.

Antwort zu Frage 2 a):

Im Baubereich sind die folgenden Maßnahmen in Vorbereitung bzw. Umsetzung. Sie basieren auf der in 2007 und 2008 erstellten Zielplanung für die Justizvollzugsanstalten und sind unabhängig von Entscheidungen zu den JVAen Flensburg und Itzehoe.

In Planung für die JVA Lübeck ist die Verlagerung der Verwaltung, der Schule und des Besuchs innerhalb der Anstalt (Umsetzung Anfang 2012).

Das MJGI hat die Einrichtung von Projektentwicklungsgruppen zum Abriss und Neubau des Hauses B in der JVA Neumünster und zum Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung von Sicherungsverwahrten in der JVA Lübeck beantragt.

In der JVA Lübeck befinden sich im Bau bzw. unmittelbar vor der Umsetzung:

- die neue Pforte, Fertigstellung Sommer 2011
- eine neue Küche und Wäscherei, Beginn Oktober 2011
- die Erweiterung des Hauses B um 80 Haftplätze, Beginn Januar 2012

In der JVA Neumünster befindet sich im Bau bzw. stehen unmittelbar vor der Umsetzung:

- die Modernisierung des C-Hauses Ostflügel, Fertigstellung Sommer 2011
- die Modernisierung des C-Hauses Nordflügel, Beginn Sommer 2011
- und der Neubau der Sporthalle, Fertigstellung Ende 2011.

Baulich übergeben sind folgende Maßnahmen, bei denen die Endabrechnung noch nicht vollständig abgeschlossen ist:

- die Modernisierung des Offenen Vollzugs und des Schulungsbereichs in der JVA Kiel
- die Erweiterung der Jugendarrestanstalt Moltsfelde
- die Gesamtumwehrung der JVA Lübeck
- die Sporthalle der JA Schleswig
- die Sozialtherapie und das Funktionsgebäude der JA Schleswig.

Zu Frage 2 b):

Alle diese Maßnahmen wirken sich nicht auf die finanzielle Ausstattung für die JVA Flensburg und die JVA Itzehoe aus.

3. Inwieweit werden durch die Planung, Einleitung oder Umsetzung von finanzwirksamen Maßnahmen für die JVA Lübeck, die JVA Kiel oder die JVA Neumünster zukünftige finanzielle Spielräume eingeschränkt, die für einen möglichen Weiterbetrieb der JVA Flensburg oder der JVA Itzehoe notwendig wären?

Antwort zu Frage 3:

Da zu erwarten ist, dass die Baumittel in den nächsten Jahren im Zuge der Haushaltskonsolidierung weiter gekürzt werden, wird die Zielplanung für die Justizvollzugsanstalten Lübeck, Neumünster und Kiel und für die Jugendanstalt Schleswig derzeit überarbeitet. Welche Maßnahmen in welchem Zeitraum in den nächsten Jahren durchgeführt werden können, hängt entscheidend von dem zur Verfügung stehenden Budget ab 2013 ab. Festlegungen werden insoweit erst durch den Haushalt 2013/2014 getroffen.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher geplant, eingeleitet oder umgesetzt, die eine öffentliche, fachliche Diskussion über den Strafvollzug, insbesondere über Schließung oder Weiterbetrieb der JVA Flensburg und/oder der JVA Itzehoe befördern?

Antwort zu Frage 4:

Im Sommer und Herbst letzten Jahres hat es eine intensive - zum großen Teil auch öffentlich geführte - Diskussion um die Schließung insbesondere der JVA Flensburg mit verschiedenen Gegnern einer Schließung, insbesondere auch mit den Bediensteten der JVA, mit deren Leitung, mit Vertretern der Berufsverbände und mit Justizangehörigen gegeben.

Die im Raum stehenden Alternativen zu einer Schließung der JVA Flensburg wurden geprüft. Sie sind nicht umsetzbar. Sie führen im Ergebnis zu einer Verschlechterung der Qualität des Justizvollzuges und erhöhen die Belastungssituation der Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in einem erheblichen Maße. Das haben die Vertreter der Berufsverbände im Innen- und Rechtsausschuss eingeräumt.

Im Einzelnen wird auf die Stellungnahme des MJGI zu den Stellungnahmen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) und der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zu der hier erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Schließung der JVA Flensburg (Umdruck 17/1628) verwiesen.

Alle Argumente sind ausgetauscht worden. Neue Argumente oder Gesichtspunkte, die eine erneute öffentliche Diskussion erforderlich machen würden, liegen nicht vor.

5. Welche Initiativen zur Erarbeitung von Alternativkonzepten für die JVA Itzehoe und die JVA Flensburg gibt es bisher und wie will die Landesregierung damit umgehen?

Antwort zu Frage 5:

Auf die Antwort zu der Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Maßnahmen will die Landesregierung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2011 vornehmen und welche Maßnahmen sind derzeit in der Diskussion?

Antwort zu Frage 6:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 22. Februar 2011 erneut auf die Unzulässigkeit einer menschenunwürdigen Unterbringung von Strafgefangenen hingewiesen. Schon zuvor haben verschiedene obergerichtliche Entscheidungen sich mit Vorgaben zur Unterbringung von Gefangenen in Doppelhafräumen befasst.

Die im Jahre 2000 begonnenen Investitionsprogramme im Baubereich hatten als wesentliche Zielsetzung neben der Sanierung und Modernisierung der Anstalten die Schaffung neuer Haftplätze. So sind insbesondere 39 neue Haftplätze in der Sozialtherapie in der JVA Lübeck (2003), 80 neue Plätze im Jugendvollzug in der damaligen Teilanstalt in Neumünster (2004) und 30 Plätze in der neuen Sozialtherapie in der Jugendanstalt Schleswig (2011) als Ersatz für in Neumünster weggefallene Haftplätze (36) entstanden. Nach dem Bezug der 80 neuen Plätze für den Jugendvollzug in der Teilanstalt Neumünster sind 120 vormals durch den Jugendvollzug genutzte Haftplätze der JVA Neumünster zugeteilt worden. Auch die weitere Umsetzung der aktuellen Zielplanungen, z. B. der Neubau des Hauses B in der JVA Lübeck mit 80 Haftplätzen, könnte eine unzulässige Überbelegung abbauen.

Durch den Rückgang der Belegungszahlen haben sich in den vergangenen Jahren unzulässige Doppelbelegungen im geschlossenen Vollzug verringert. So ist die Jahresdurchschnittsbelegung in 2005 mit 1572 Gefangenen auf 1330 Gefangene in 2010 gesunken. Zum Stichtag 06.04.2011 waren 1356 Gefangene in den Anstalten untergebracht.

Um die nicht hinnehmbare Doppelbelegung möglichst ganz zu beseitigen, müssen alle vorhandenen Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsprechung genutzt werden.

Dazu hat es jetzt in einem ersten Schritt eine Erhebung über die Belegungsfähigkeit der Anstalten anhand der Kriterien der Rechtsprechung nach folgenden Vorgaben gegeben:

Das Prinzip ist die Einzelunterbringung nach § 18 StVollzG. Ausnahmsweise dürfen Gefangene auch gemeinsam untergebracht werden, wenn menschenwürdige Bedingungen in den Hafträumen vorliegen und die Sozialverträglichkeit der Belegung gewährleistet ist. Dies ist im Hinblick auf die alte Bausubstanz der Anstalten gemäß § 201 Nr. 3 StVollzG zulässig.

Für die Mehrfachbelegungen gilt folgendes:

Der Standard für die Doppelbelegung ist ein Haftraum von mindestens 12 qm Grundfläche mit einer abgetrennten Toilette, wobei der Toilettenraum nicht in die Grundfläche eingerechnet wird.

Abweichend hiervon dürfen auch Hafträume von 10 qm bis 12 qm doppelt belegt werden, wenn nicht nur abgetrennte Toiletten vorhanden sind, sondern auch die Einschlusszeiten verkürzt werden und während der Arbeits- und Freizeitphasen Ausgleichszeiten zum Alleinsein durch vollzugliche Maßnahmen organisiert werden. Einem Gefangenen muss ein Innenraum bleiben, indem er in Ruhe gelassen wird und in welchem er sein Recht auf Einsamkeit wahrnehmen kann. Der Eingriff in die Privatsphäre des Gefangenen infolge der Doppelbelegung sollte deshalb auf Wunsch des Gefangenen durch die Gestaltung des Vollzuges teilweise ausgeglichen werden. Dafür bietet sich an, dass jeweils jedem der in dem doppelbelegten Haftraum untergebrachten Gefangenen außerhalb der Schlafenszeit angemessene Ruhezeiten gewährt werden, während derer der jeweils andere Gefangene arbeitet oder sich in Gemeinschaftsräumen oder im Freien aufhält (vgl. BGH 5 ARs (Vollz) 54/05).

Bei einer Dreifachbelegung soll die Grundfläche des Haftraumes (ausschließlich der abgetrennten Toilette) mindestens 18 qm (6 qm je Gefangenen) betragen. Bei einem Haftraum von 16 – 18 qm ist die Belegung auch dann möglich, wenn zudem verkürzte Einschlusszeiten und Ausgleichzeiten organisiert werden.

Für weitergehende Mehrfachbelegungen muss sich die Raumgröße für jeden Gefangenen um 6 qm erhöhen. Die Ausnahmeregelung gilt entsprechend, wobei jeweils nur 2 qm von der Gesamtstandardgröße abzuziehen sind.

Das Ergebnis der Erhebung findet sich in der Antwort zu der Frage 7.

Daraus haben sich Planungen hinsichtlich folgender Maßnahmen ergeben:

Durch eine Umverteilung über die Änderung des Vollstreckungsplans, in dem die Zuständigkeit der JVA Kiel zur Entlastung der JVA Lübeck um etwa 40 Gefangene erweitert wird, können die unzulässigen Doppelbelegungen erheblich abgebaut werden.

Eine höhere Belegung im offenen Vollzug kann weitere Abhilfe schaffen. Aktuell sind im offenen Vollzug 81 Plätze frei. Insbesondere bei Gefangenen, die sich selbst zum Vollzug gestellt haben, die nur eine kürzere Freiheitsstrafe zu verbüßen und keine schweren Straftaten begangen haben, sollte auch Schleswig-Holstein nach dem Vorbild anderer Länder eine sofortige Einweisung in den offenen Vollzug durchführen. Dies entspräche auch der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass der offene Vollzug nach der Konzeption des Strafvollzugsgesetzes für geeignete Gefangene die Regelvollzugsform und nicht etwa eine besondere Vergünstigung darstellt (vgl. BVerfG, 2 BvR 725/07 Absatz-Nummer 46). Sollten Missbrauchsbedürfnisse entstehen, kann sofort die Verlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit, die Haftraumkapazitäten besser zu nutzen, bietet § 114 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), wonach Verurteilte, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, in den Jugendvollzug verlegt werden können. Von dieser Bestimmung ist in der Vergangenheit praktisch kein Gebrauch gemacht worden. Insbesondere wenn junge erwachsene Gefangene in der JVA Neumünster mit nach JGG verurteilten Jugendlichen gemeinsam ausgebildet werden, könnte eine gemeinsame Unterbringung auf den freien Plätzen im Jugendbereich in Neumünster erfolgen. Die Eignung für den Jugendvollzug ist gerade dann anzunehmen, wenn diese Gefangenen noch der Betreuung und Förderung besonders bedürfen.

7. Laut Medienberichten vom 19.03.2011 hat Minister Schmalfuß eine Überbelegung der schleswig-holsteinischen JVAen eingeräumt. Wie stark sind welche JVAen in welchen Bereichen überbelegt? Bitte auflisten nach Bereichen und Über- sowie Unterbelegung.

Antwort zu Frage 7:

Minister Schmalfuß hat keine generelle Überbelegung eingeräumt, sondern lediglich von einer Überbelegung im geschlossenen Strafvollzug für Männer berichtet.

Am Stichtag 06.04.2011 waren auf 1669 Haftplätzen (ohne Abschiebungshafteinrichtung und Jugendarrest) 1356 Gefangene untergebracht. Eine erneute Auszählung der Hafträume unter Berücksichtigung der Vorgaben der Rechtsprechung hat ergeben, dass 98 Plätze nicht den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen (vgl. die Antwort zu der Frage 6). Daher reduziert sich die Belegungsfähigkeit auf 1571 Plätze.

Im Einzelnen stellen sich die Belegungsfähigkeit der Anstalten und die aktuelle Belegung am 06.04.2011 wie folgt dar:

JVA Lübeck	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Recht-	Belegung	Über-/ Unter-
------------	-----------------------	--	----------	---------------

		sprechung		belegung
Geschlossene Strafhaft Männer	286	247	277 Strafgefangene + 2 sonstige Haft	+ 32
Untersuchungs-haft Männer	126	100	59 Untersuchungsgefange- ne + 61 Strafgefangene + 2 sonstige Haft	+ 22
Sozialtherapie	39	39	35 Strafgefangene	- 4
Geschlossene Strafhaft Frauen	46	49	31 Strafgefangene	- 18
U-Haft Frauen	14	11	6 Untersuchungsgefange- ne	- 5
Offener Vollzug Männer	26	26	14 Strafgefangene	- 12
Offener Vollzug Frauen	23	23	11 Strafgefangene	- 12
Gesamtbelegung	560	495	498	

Zusatz JVA Lübeck:

In der Belegungsfähigkeit der Anstalt sind die Sonderhafträume in der Sicherheitsabteilung (12 Plätze) und der Krankenabteilung (9 Plätze) nicht enthalten. Auf diesen Haftplätzen sind insgesamt 12 Gefangene untergebracht, die keinen Haftplatz im geschlossenen Vollzug benötigen. Im Einzelnen befanden sich am 06.04.2011 auf der Sicherheitsabteilung 7 Strafgefangene und 2 Untersuchungsgefängene und auf der Krankenabteilung 3 Strafgefangene.

JVA Neumünster	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossene Strafhaft Männer	322	320	271 Strafgefangene	- 49
Untersuchungs-haft Männer	130	126	56 Untersuchungsgefange- ne + 35 Strafgefangene	- 35
Offener Vollzug Männer	66	66	30 Strafgefangene + 1 Jugendstrafgefangener	- 35
Geschlossener Jugendvollzug	80	77	48 Jugendstrafe + 22 Untersuchungsgefange- ne	- 7
Gesamtbelegung	598	589	463	

JVA Kiel	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossene Strafhaft	256	243	212 Strafgefangene	- 31
Untersuchungshaft	9	8	2 Untersuchungsgefangene + 1 Strafgefangener	- 5
Offener Vollzug	25	25	10 Strafgefangene	- 15
Gesamtbelegung	290	276	225	

JVA Flensburg	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossene Strafhaft	20	17	20 Strafgefangene	+ 3
Untersuchungshaft	49	49	19 Untersuchungsgefangene + 13 Strafgefangene + 2 sonstige Haft	- 15
Gesamtbelegung	69	66	54	

JVA Itzehoe	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossene Strafhaft	5	4	5	+ 1
Untersuchungshaft	34	28	22 Untersuchungsgefangene + 3 Strafgefangene. + 2 sonstige Haft	- 1
Gesamtbelegung	39	32	32	

JA Schleswig	Ausgewiesene Belegung	Belegbar unter Berücksichtigung Rechtsprechung	Belegung	Über-/ Unterbelegung
Geschlossener Jugendvollzug	61	61	47 Strafgefangene	- 14
Untersuchungshaft	12	12	19 Untersuchungsgefangene	+ 7
Offener Vollzug	10	10	3 Strafgefangene	- 7
Sozialtherapie	30	30	15 Strafgefangene	- 15
Gesamtbelegung	113	113	84	

8. Der Ministeriumssprecher äußerte am 19.03.2011 in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung, dass überlegt werde, die Überbelegung auch durch die Belegung freier Plätze im offenen Vollzug zu entschärfen. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung in dieser Hinsicht oder sind bereits vollzogen?

Antwort zu Frage 8:

Zunächst kann auf die in der Antwort auf die Frage 6 dargestellte grundsätzliche Maßnahme verwiesen werden.

Im Einzelnen ist Folgendes zu ergänzen:

Aktuell sind im offenen Vollzug von 150 Haftplätzen 81 Plätze frei. Die im Vergleich zu anderen Ländern geringe Quote an Haftplätzen und Gefangenen im offenen Vollzug lässt sich daraus erklären, dass es in Schleswig-Holstein keine eigene offene Anstalt gibt, sondern die offenen Einrichtungen den Anstalten angeschlossen sind. Der Wechsel zwischen dem offenen und geschlossenen Bereich der Anstalt, insbesondere bei dort stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen oder Arbeitsverhältnissen, führt zu einem erheblich höheren Kontrollaufwand. Deshalb können die im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen in der Regel nur eine Außenbeschäftigung bei der Anstalt oder einen Freigang erhalten. Die Außenarbeitsplätze sind sehr begrenzt und die Möglichkeit eines Freigangs mit einem freien Beschäftigungsverhältnis ist maßgeblich abhängig von der wirtschaftlichen Lage. Dadurch lässt sich der Rückgang der Belegung vor etwa drei Jahren erklären. Die angezogene Konjunkturlage wird die Bemühungen in den Anstalten verstärken, Beschäftigungsverhältnisse der Gefangenen einzuwerben. Unterstützt werden diese durch die seit Ende 2010 eingesetzten Integrationsbegleiter, die sich für die Betreuung von Gefangenen bei der Vermittlung und Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen einsetzen.

Künftig soll in den JVAen Neumünster und Kiel, eingeschränkt auch in der

JVA Lübeck als Anstalt für langstrafige Gefangene mit einem besonderen Sicherheitsprofil, geprüft werden, ob bei geeigneten Gefangenen eine Unterbringung außerhalb der Mauern und eine Beschäftigung in der geschlossenen Anstalt vertretbar ist.

Um die Gefangenen für eine Unterbringung im offenen Vollzug zu motivieren, müssen dort die Maßnahmen und Angebote erhöht werden. Das betrifft zum einen mehr Arbeitsmöglichkeiten, zum anderen mehr persönliche Betreuung und Förderung des Gefangenen. Schon jetzt kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den offenen Einrichtungen intensiv um die Gefangenen. Bei einer höheren Belegung sind diese Bemühungen auszuweiten. Zudem sind Behandlungsangebote wie Schuldner- und Suchtberatung und soziale Trainingsmaßnahmen auch im offenen Vollzug anzubieten.

9. Bestätigt die Landesregierung den Bericht der Lübecker Nachrichten vom 19.03.2011, nach dem in der JVA Lübeck 90 Häftlinge in Doppelzellen ohne abgetrennte Toilette untergebracht sind?
- Wenn nein, wie viele sind auf diese Weise untergebracht?
 - Wie viele sind in den anderen JVAen des Landes auf diese Weise untergebracht? Bitte aufschlüsseln nach Doppel- und Mehrfachzellen.

Antwort zu Frage 9 a):

Am Stichtag 02.03.2011 waren in der JVA Lübeck 94 Gefangene zu zweit in Hafträumen ohne abgetrennte Toilette untergebracht. Diese Anzahl hatte sich am Stichtag 06.04.2011 reduziert auf 78 Gefangene, die zu zweit in Einzelhafträumen ohne abgetrennte Toilette untergebracht waren.

Antwort zu Frage 9 b):

Am Stichtag 06.04.2011 waren

- in der JVA Neumünster im geschlossenen Vollzug 26 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen ohne abgetrennte Toilette und 8 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen mit abgetrennter Toilette ohne gesonderte Entlüftung,
- in der JVA Kiel im geschlossenen Vollzug 12 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen mit abgetrennter Toilette und
- in der JVA Flensburg im geschlossenen Vollzug 12 Gefangene zu zweit in Einzelhafträumen ohne abgetrennte Toilette untergebracht.

In den übrigen Anstalten waren Gefangene ausschließlich in Räumen mit ausreichender Grundfläche, abgetrennter Toilette und gesonderter Entlüftung untergebracht.

10. Ist die Unterbringung von Häftlingen zu zweit in einer Zelle und ohne abgetrennte Toilette nach Ansicht der Landesregierung gesetzeswidrig?

- a. Wenn ja, kommt diese gesetzeswidrige Unterbringung in Schleswig-Holstein vor?
- b. Wenn 10a. bejaht wird, welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, dies zu ändern und wie ist der Zeitrahmen dafür?

Antwort zu Frage 10:

Nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist die Unterbringung in einem mehrfach belegten Haftraum ohne das Hinzutreten weiterer Umstände als Verstoß gegen die Menschenwürde anzusehen, wenn eine Mindestfläche von 6 qm und 7 qm pro Gefangenen nicht eingehalten wird und die Toilette nicht abgetrennt beziehungsweise nicht gesondert entlüftet ist. Der Bundesgerichtshof ließ die rechtliche Würdigung der Instanzgerichte unbeanstandet, nach der die Unterbringung mehrerer Gefangener in einem Haftraum mit integrierter Toilette ohne räumliche Abtrennung menschenunwürdig sei. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen die Unterbringung von Gefangenen bei Nichteinhaltung der genannten Mindestflächen ohne räumliche Abtrennung der in die Zelle integrierten Toilette als Verstoß gegen die Menschenwürde qualifiziert (vgl. BVerfG, 1 BvR 409/09 vom 22.2.2011, Absatz-Nr. 31).

Diese Kriterien der Rechtsprechung sind die Grundlage einer aktuellen Erhebung über die Belegungsfähigkeit der Anstalten mit dem Ziel, die nicht hinnehmbare Doppelbelegung möglichst ganz zu beseitigen (vgl. die Antwort zu der Frage 6).

11. Stimmt es, dass in der JVA Kiel eine Abteilung frei gemacht werden soll, um dort Gefangene aus der JVA Neumünster unterzubringen, die dort aufgrund der Umbauten die JVA verlassen müssen. Sind diese Planungen bereits umgesetzt?
 - a. Wenn ja, was bedeutet dies für das Personal, das bisher in der zu schließenden Abteilung in Neumünster beschäftigt ist? Bitte detaillierte Angaben.
 - b. Wenn ja, was bedeutet das für das Personal in der JVA Kiel?
 - c. Wenn nein, warum nicht? Was sind die aktuellen Planungen?
 - d. Wenn ja, für welchen Zeitraum sind die Veränderungen geplant?

Antwort zu Frage 11:

Im vergangenen Jahr hat der Leiter der JVA Kiel mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorübergehend eine Abteilung mit 30 Haftplätzen geschlossen. Dies war für die Anstalt vertretbar, da die Anstalt im vergangenen Jahr unterbelegt war. Durch die Schließung ist keine unzulässige Doppelbelegung in der Anstalt entstanden. Durch die Maßnahme sollten kurzfristig entstandene Personalausfälle kompensiert werden. Die Abteilung wird jetzt wieder in Betrieb genommen. Angesichts der Überbelegung in der JVA Lübeck sollen die freien Haftplätze in der JVA Kiel genutzt werden, um die Überbelegung in der JVA Lübeck abzubauen. Sollten dann noch freie Haftplätze in der JVA Kiel vorhanden sein, könnten Gefangene aus der JVA Neumünster in die JVA Kiel verlegt werden.

In der JVA Neumünster muss ein Flügel des C-Hauses mit vier Abteilungen und insgesamt 120 Haftplätzen zum 1. Juni 2011 geräumt sein, da dort dann umfangreiche Baumaßnahmen beginnen. Ein Teil der Gefangenen aus dem C-Haus ist bereits in andere Bereiche der JVA Neumünster verlegt worden. Es wird derzeit geprüft, ob die meisten der zu verlegenden Gefangenen in anderen Bereichen der JVA Neumünster untergebracht werden können.

In dem Flügel des Hauses C, der umgebaut werden soll, sind aktuell 21 Vollzugsbedienstete eingesetzt. Mit den zu verlegenden Gefangenen wechseln die meisten Beamten in andere Häuser, insbesondere in das Haus B.

Die Baumaßnahme im C-Haus in der JVA Neumünster gibt einen Spielraum, vorübergehend die Personalstärke in der JVA Kiel zu erhöhen. Das Stellensoll für die JVA Kiel beträgt 112 (in 2010: 111) Mitarbeiter im Allgemeinen Vollzugsdienst. Das Stellensoll ist für die Dauer der Umbaumaßnahme in der JVA Neumünster für die JVA Kiel auf 113 angehoben worden. Mit diesen Planstellen ist die Anstalt in der Lage, die Gefangenen angemessen zu versorgen und zu betreuen.